

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 113/2011

vom 21. Oktober 2011

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 66/2011 vom 1. Juli 2011 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2008/74/EG der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Änderung der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2005/78/EG in Bezug auf die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und des Zugangs zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2009/1/EG der Kommission vom 7. Januar 2009 zur Anpassung der Richtlinie 2005/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit an den technischen Fortschritt ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Richtlinie 2009/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Richtlinie 2009/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen ⁽⁵⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (6) Mit der Richtlinie 2009/67/EG wird die Richtlinie 93/92/EWG des Rates ⁽⁶⁾ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

- (7) Mit der Richtlinie 2009/78/EG wird die Richtlinie 93/31/EWG des Rates ⁽⁷⁾ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang II Kapitel I des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text der Nummern 45k (Richtlinie 93/31/EWG des Rates) und 45o (Richtlinie 93/92/EWG des Rates) wird gestrichen.
2. Unter Nummer 45zn (Richtlinie 2005/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„geändert durch:

— **32009 L 0001**: Richtlinie 2009/1/EG der Kommission vom 7. Januar 2009 (ABL L 9 vom 14.1.2009, S. 31).“

3. Unter den Nummern 45zl (Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 45zo (Richtlinie 2005/78/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32008 L 0074**: Richtlinie 2008/74/EG der Kommission vom 18. Juli 2008 (ABL L 192 vom 19.7.2008, S. 51).“

4. Nach Nummer 45zu (Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

„45zv. **32009 L 0067**: Richtlinie 2009/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (kodifizierte Fassung) (ABL L 222 vom 25.8.2009, S. 1).45zw. **32009 L 0078**: Richtlinie 2009/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (ABL L 231 vom 3.9.2009, S. 8).“⁽¹⁾ ABL L 262 vom 6.10.2011, S. 20.⁽²⁾ ABL L 192 vom 19.7.2008, S. 51.⁽³⁾ ABL L 9 vom 14.1.2009, S. 31.⁽⁴⁾ ABL L 222 vom 25.8.2009, S. 1.⁽⁵⁾ ABL L 231 vom 3.9.2009, S. 8.⁽⁶⁾ ABL L 311 vom 14.12.1993, S. 1.⁽⁷⁾ ABL L 188 vom 29.7.1993, S. 19.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2008/74/EG, 2009/1/EG, 2009/67/EG und 2009/78/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 21. Oktober 2011.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Kurt JÄGER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.